



STADT HASLACH
STADTVERWALTUNG

S A T Z U N G

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) bzw. § 4 Abs. 2a Maßnahmen-gesetz zum BauGB i. d. Fassung vom 28.4.93 (BGBl. I. S. 622) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 22. Febr. 1994 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Eichenbach" wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:
537/1 (Teil), 537 (Teil), 540 (Teil) und 535/1 (Teil)

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 24. Jan. 1994 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung sind:

1. Lageplan vom 24. Jan. 1994
2. Lageplan mit Leitungstrassen der Badenwerk AG vom 26.10.1993
3. Hinweise der Badenwerk AG und des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vom 24. Jan. 1994

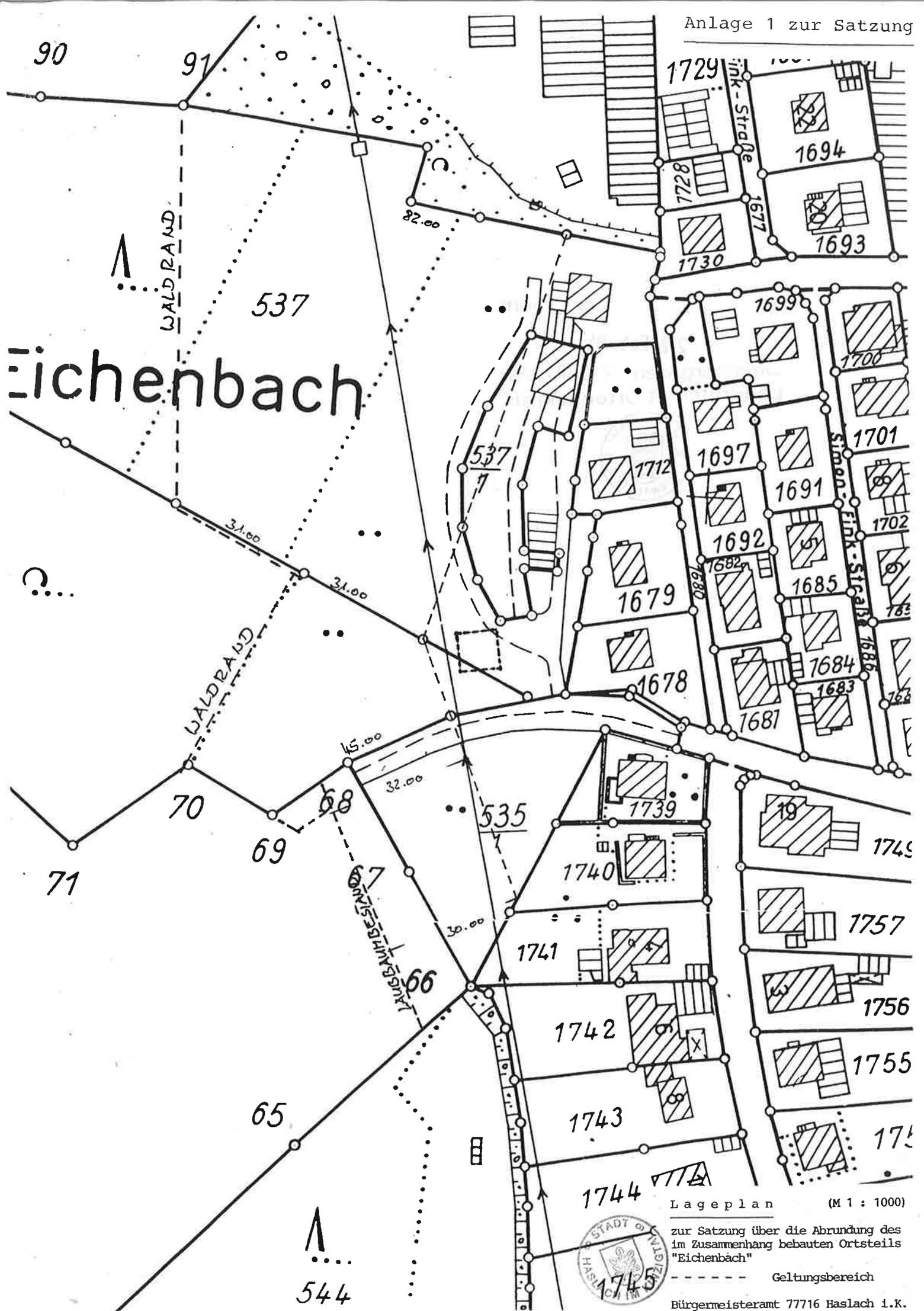
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



77716 Haslach i.K., den 22. Febr. 1994
Stadt Haslach i.K.

H. Winkler
H. Winkler
Bürgermeister



Lageplan (M 1 : 1000)

zur Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Eichenbach"

Geltungsbereich



**Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils "Eichenbach" durch einzelne
Außenbereichsgrundstücke**

hier: zu beachtende Hinweise der Badenwerk AG und des Amtes
für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Badenwerk AG:

1. Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung gelten für die Planung baulicher Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Es können nur solche Gebäude mit Dacheindeckungen nach DIN 4102, Teil 7, errichtet werden, bei denen die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 bei Dachneigung $> 15^\circ$ von 3,0 m und Flachdach oder flachgeneigtem Dach $\leq 15^\circ$ von 5,0 m zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
2. Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In den Schnitten der Antragspläne ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m über NN anzugeben.
3. Bei den im Freileitungsschutzstreifen zu pflanzenden Baum- und Strauchgehölzen sind nur solche niedrigwachsende Arten vorzusehen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m keine Rückschnitte erfordern.
4. Der Bereich des Mastes Nr. 1460/442 ist bezogen auf dessen Fachwerk im Abstand von 6,0 m von Hochbauten aller Art und von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.

Damit im Sinne der Unfallverhütung und der Stromversorgungssicherheit vor Ort Einweisungen erfolgen können, ist rechtzeitig vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der 20-kV-Kabelleitungen die Betriebsverwaltung Kinzigtal in Hausach, Tel. 07831/939-0 zu verständigen.

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer...) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Haslach i.K., den 24. Jan. 1994

Bürgermeisteramt:



N. Winkler
Winkler, Bürgermeister